



## Merkblatt Pendlerkosten- / Wochenaufenthalterbeiträge

Erstellt von:	Giusy Candeloro	am:	07.07.2014	
Freigegeben von:	Willy Roth	am:	26.01.2022	
Version:	02	ersetzt Version:	01	05.03.2021

### Zweck

Die Massnahme soll die geographische Mobilität von Versicherten fördern, die in ihrer Wohnregion keine zumutbare Arbeit finden und bereit sind, zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, ausserhalb der Region zu arbeiten. Der Beitrag soll die finanziellen Einbussen ausgleichen, darf jedoch keinesfalls als Belohnung dafür verstanden werden, dass eine Stelle ausserhalb des Wohnortes angetreten wird.

### Wer kann von den Leistungen profitieren?

Versicherte Personen, welche Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit durch die Annahme einer Stelle ausserhalb der Wohnortsregion finanzielle Einbussen in Kauf nehmen. Diese Leistung ist nicht anwendbar auf Studierende, welche nach Abschluss ihres Studiums Arbeitslosenentschädigung beziehen, ohne berufstätig gewesen zu sein.

Grundbedingung: Entfernung vom Wohnort zum neuen Arbeitsort mindestens 50 Kilometer.

### Leistungen

Pendlerkostenbeiträge decken im Inland ganz oder teilweise die nachgewiesenen Fahrkosten (öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse) vom Wohnort an den neuen Arbeitsort.

Wochenaufenthalterbeiträge decken im Inland teilweise die Mehrausgaben von Versicherten, welche nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können. Die Beiträge setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die auswärtige Unterkunft (CHF 300.– pro Monat) und die Mehrkosten für Verpflegung (max. CHF 35.– pro Tag) sowie der Rückerstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine Fahrt pro Woche hin und zurück vom Wohnort an den Arbeitsort (öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse).

### Finanzielle Einbusse

Pendlerkosten- / Wochenaufenthalterbeiträge können nur ausgerichtet werden, soweit der versicherten Person im Vergleich zu ihrer letzten Tätigkeit durch die Annahme der auswärtigen Arbeit finanzielle Einbussen entstehen.

Die versicherte Person erleidet eine finanzielle Einbusse, wenn bei der neuen Tätigkeit

- a) der Verdienst, abzüglich der notwendigen Auslagen (Fahrkosten, Verpflegung, Unterkunft), den von der Arbeitslosigkeit erzielten versicherten Verdienst, abzüglich der entsprechenden Auslagen, nicht erreicht

und

- b) die notwendigen Auslagen (Fahrkosten, Verpflegung, Unterkunft) höher sind, als die vor der Arbeitslosigkeit entsprechenden Auslagen.

### **Dauer**

Pendlerkosten- / Wochenaufenthalterbeiträge können innerhalb der Rahmenfrist (2 Jahre) während längstens 6 Monaten ausgerichtet werden. Die Frist von 6 Monaten beginnt mit dem auswärtigen Stellenantritt der versicherten Person. Stellt sie das Gesuch erst nach diesem Zeitpunkt, können ihr die Leistungen nicht mehr während 6 Monaten ausbezahlt werden (Kürzung entsprechend der verspäteten Gesucheinreichung).

### **Einreichung des Gesuches**

Das Gesuch muss von der versicherten Person spätestens 10 Tage vor Stellenantritt dem zuständigen Personalberater des RAV eingereicht werden. Reicht die versicherte Person das Gesuch ohne entschuldbaren Grund zu spät ein, wird der Betrag erst vom Tag der Einreichung an (Kürzung der Leistung) ausgerichtet.

### **Prüfung und Auszahlung**

Jedes Gesuch wird von der zuständigen Stelle geprüft und der Entscheid mit Verfügung der versicherten Person schriftlich mitgeteilt. Bei einem positiven Entscheid reicht die versicherte Person ihrer Arbeitslosenkasse monatlich eine Kopie der Lohnabrechnung ein. Anhand dieser Abrechnung werden die Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeiträge kontrolliert und dementsprechend ausbezahlt. Die Ansprüche verfallen, sofern sie nicht (ohne entschuldbaren Grund) innerhalb dreier Monate gestellt werden.

### **Kumulation mit arbeitsmarktlichen Massnahmen**

Die Kumulation der Pendlerkosten- / Wochenaufenthalterbeiträge und arbeitsmarktlichen Massnahmen ist nur bei Einarbeitungszuschüssen möglich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihre zuständige RAV-Personalberatung oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Tel. 081 257 30 92.